jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/15 88/01/0127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Beachte

(daher: Zurückweisung der Beschwerde)Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/01/0129 88/01/0128

Rechtssatz

Da sämtliche beschwerdegegenständliche Fakten die vom Beschwerdeführer in landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg verbrachte Haftzeit betreffen und sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort befindet, kann der vom Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde angestrebten Entscheidung der Rechtsfrage, ob die im einzelnen oben dargestellten negativen Entscheidungen über seine Anträge betreffend seine Haftzeit im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg richtig waren oder nicht, nur mehr von rein theoretischer Bedeutung sein.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010127.X01

Im RIS seit

13.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at